

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen  
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen  
Versicherungen. 1914-1919**

**1916**

2 (1.2.1916)

# Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 2

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.  
fürs Jahr.

Februar 1916

Der Insertionspreis für den Raum  
einer Zeile von 3676 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Stich-  
Ausstrich wird solcher ebenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

3. Jahrgang

**Inhalt:** 1. Gemeinde-Kriegswirtschaftsämter. Wie schaffen wir würdige Denkmäler der großen Zeit? 2. Hauptversammlung des Vereines badischer Sparkassenrechner zu Lehr. Pfandbriefanhalten in Verbindung mit Sparkassen. Engerer Zusammenschluß der deutschen und österreichisch-ungarischen Sparkassenverbände. Die Bemessung des Wertes der Wertpapiere betr. 6. Ueber kommunale Finanzfragen. Witwenrente und Witwengeld nach der Reichsversicherungsordnung. Offerte, Offertenerklärung Einigung d. vertragsschließenden Parteien. Die Hinterbliebenenversorg. Kriegsgefallener. Familienunterstützungen. Verpflegungsgeld für Urlauber. Ein netter Herr Großrat. 7. Belohnung der Gemeindebeamten. Holz-Nach-ertrag. Fond für das Erholungsheim für Gemeindebeamte. 8. Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten im Krieg betr. Bezirksverein Bondorf. Weinheim. Veruntreuung und Kautionsversicherung? 9. Bücherchau.

## 1. Allgemeine Gemeindefachen.

### Gemeinde-Kriegswirtschaftsämter.

Der Bundesrat wird sich der fast einstimmig von allen sachverständigen Kreisen erhobenen Forderung, die auch in der Berliner Stadtverordneten-Sitzung am 21. v. Mts. lebhaften Ausdruck fand, un verzüglich eine **Allgemeine Reichswirtschaftsbehörde** einzusetzen, nicht entziehen können und wollen. Diese wichtige Behörde muß mit umfassenden Befugnissen ausgestattet werden, namentlich: freie Hand zur Anordnung von Bestand- und Preisserhebungen, zu Beschlagnahmen und der Festsetzung von Höchstpreisen, sowie zur Einfuhr von ausländischen Lebensmitteln und Futtermitteln und deren Verteilung haben. Von diesem wirtschaftlichen Mittelpunkt, unserem Reichswirtschaftsstabe aus, muß in wohlbedachter Aufgliederung ein Netz der Fürsorge über das ganze Reich gespannt werden. Hier fallen wieder unseren Gemeinden, die in diesem Kriege schon wahrhaft Großes geleistet haben, bedeutungsvolle Aufgaben zu. Wir werden in jeder Gemeinde, ob groß oder klein, Kriegswirtschaftsämter einzurichten haben, die für ihren Bezirk die Erhebungen und Ueberwachungen, die Beschlagnahmen und die Höchstpreisgesetze durchführen, die der Reichswirtschaftsstab anordnet. Sie bilden für ihn auch die Quelle, aus der er sich über die wirtschaftlichen Vorgänge, den Stand der Volksernährung, die Viehhaltung, die Ernteaussichten und Ergebnisse unterrichtet.

Aus solcher Zusammenfassung und Untergliederung wird uns in kurzer Zeit volle Beruhigung unseres Wirtschaftslebens, ausreichende Ernährung und Versorgung aller Schichten unseres Volkes, klare Anpassung an die kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten und damit die sichere Gewähr des „Durchhaltens“ erwachsen, denn es sei nochmals gesagt: Wir haben Lebensmittel genug für Mensch und Tier, abzuhungern sind wir nicht. Was uns bisher fehlte, eine einheitliche Leitung unserer wirtschaftlichen Kräfte, werden wir nun, wie wir aus den Zusagen der maßgebenden Stellen gern entnehmen, mit Sicherheit und ohne Aufschub erlangen. Dann ist der wirtschaftliche Feldzug der letzten Zeit, der zum Wohle des Volkes nötig war, nicht umsonst gewesen, dann werden sich alle Volkskreise, hoch und niedrig, arm und reich, geschlossen hinter die Regierung stellen.

### Wie schaffen wir würdige Denkmäler der großen Zeit?

#### Eine Rundfrage.

So lebendig der Wunsch ist, das Andenken der Toten dieses gewaltigen Krieges durch Erinnerungszeichen für alle Zukunft zu ehren, so groß ist auch die Sorge, es könnte die Flut der Geschmacklosigkeiten wiederkehren, die nach den Jahren 1870/71 Deutschland überschwemmt hat. — Das hat die Berliner Vertretung bestimmt, eine Reihe hervorragender Künstler zu befragen, welche Wünsche sie für die Errichtung würdiger Denkmäler dieses Krieges hegen. Aus den Ant-



worten, die sehr beherzigenswerte Anregungen geben, heben wir heute die folgenden hervor:

**Bildhauer Professor Fritz Klimsch,**

Mitglied der Berliner Akademie der Künste:

Vorschriften über die Gestaltung eines Denkmals lassen sich nicht machen, denn jeder Künstler wird die an ihn gestellte Aufgabe nach seiner Individualität lösen. — Meiner Meinung nach wäre die Frage viel wichtiger: Wie verhütet man geschmacklose, unwürdige und kitschige Denkmalsanlagen während und nach dem Kriege? Die Verhütung von Mißgriffen ist natürlich sehr schwierig, da jede Stadt, jede Kommission das Recht hat, nach ihrem Gutdünken etwas hinzuzusetzen oder hinzustellen zu lassen, was sie will. Aber wenn es gelänge, in den großen Kunstzentren des deutschen Reiches einen Ausschuß von hervorragenden bildenden Künstlern zu ernennen, die den Gemeinden ihres Landes, ihrer Provinz oder ihres Kreises mit Rat und Tat zur Seite stünden, die zur Ausführung vorgeesehenen Entwürfe begutachteten oder befähigte Künstler vorschlugen, dann könnte sehr wahrscheinlich etwas Gutes herauskommen; auf jeden Fall könnte so am besten alles Barbarische, Minderwertige und künstlerisch Schlechte vermieden werden.

**Architekt Professor Emanuel von Seidl-München.**  
Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste.

Die Frage der Kriegsdenkmalerei ist eine kulturhistorisch ungemein wichtige Angelegenheit, umsomehr, als diese auch teilweise auf fremdem Boden Zeugnis geben werden von unserem Können oder Nichtkönnen. Diese Frage ist vom bayerischen Staat in vorbildlicher Weise erledigt worden. Es ist eine Ehrenpflicht, daß die Künstler, welche dem Vaterlande sich leider nicht persönlich im Felde zur Verfügung stellen können, wenigstens in anderer Weise tätig sind, und so müßte denn eine Aufforderung an alle Architektenvereine ergehen.

In München hat der Kunstgewerbe-Berein diese Frage in die Hand genommen und wird demnächst ein Sonderheft mit einer großen Anzahl von guten Abbildungen in die Öffentlichkeit bringen, ebenso hat der Volkst kunstverein gute Vorbilder für „Ragelungen“ herausgegeben, nachdem auch diese Frage sehr im Argen liegt.

Ich habe mich gerne in beiden Fällen mit einer größeren Anzahl von Werken beteiligt. Es ist wichtig, daß gute Beispiele möglichst starke Verbreitung finden. Es wäre ferner allerdings ebenso wichtig, daß die ganze Frage organisatorisch in die Hand genommen wird.

**Hans Thoma, Karlsruhe,**

der gefeierte Altmeister der deutschen Malerei.

„Das Vöglein im Walde singt so wunderwunderschön,

In der Heimat, in der Heimat, da gibts ein Wiederseh'n.“

Dieser so viel gehörte Soldatengefang ist der Ausdruck des tiefinnerlichen Heimatsgefühls des deutschen Volkes, die Stimme des Waldes, die Hoffnung der Fortziehenden auf ein Wiederseh'n, wie sie es erhofft haben. Wir wollen die Toten ehren, sie sollen mit uns weiterleben, sie sollen uns nicht verloren sein, sie sollen uns Führer sein auf neuen Pfaden, die wir in der Heimat gehen wollen, — sie haben uns das edelste Sterben gelehrt, den Opfertod für das Vaterland.

Alles Geistige braucht Symbole, so wollen wir für die Gefallenen und für uns Denkmale errichten, in denen sie in unseren Gedanken weiter leben. Jeder Ort will wohl eine solche Erinnerungsstätte an seine Toten gründen, an die größte Zeit deutschen Heldentums, welche uns Feinde ringsum bereitet haben.

Sie fragen mich, wie ich mir eine solche Stätte denke. Ich denke, daß es den Gefallenen lieb sein könnte, wenn ihnen die Vöglein im Heimatwalde wieder wunderschön singen würden. Das heißt, ich bin der Meinung, daß in Stadt und Dorf geweihte Gaine angepflanzt werden sollten, in welchen auch die Singvögel den so nötigen Schutz finden könnten. Inmitten der Bäume ein einfacher Stein, eine Tafel mit den Namen der Gefallenen; wo es möglich ist, dürfte auch ein einfaches Brunnlein angebracht sein zur Freude der Vögel. Da eine solche Sache der Vertiklichkeit angepaßt sein müßte, würde dadurch diese einfache Art der Denkmale vielgestaltig werden. Man würde zu dem Gaine den Baum wählen, der in der Gegend am besten fortkommt: die Tanne im Gebirge, auch Buche und Eiche, besonders schön denke ich mir die Eberesche, die mit ihren roten Beeren auch zugleich den Tisch für die Vögel besorgt — Ulme, Linde, Eiche, wo es angeht, auch Nußbaum und Kastanie.

So dürften sich über ganz Deutschland die kleinen Wäldchen und Baumgruppen verbreiten, und sie würden in ihrer Wirkung bedeutungsvoller sein als es eine Massenproduktion von Kunstergüssen sein kann. Der Gedenkstein in der Mitte soll so prunklos wie möglich sein, ein unbehauener Felsblock würde vielleicht oft das Beste sein — ein Granit, der zu einer Art von Opferstein erwählt ist; es könnten auch Säulen, Urnen und Pfosten angebracht sein, wo bei Festen, bei Gedenzzeiten Blumenkränze angebracht werden können.

Am besten würde es sein, wenn die Ortseingesessenen den Schmutz ihres Gedächtnishaines selbst übernehmen würden, daß er überall als heimatische Handwerkskunst sich zeigen könnte, es möchte da viel Ursprüngliches entstehen, das keiner Schablone entsprungen ist.



Wo Lust und Geld dazu vorhanden ist, können ja auch bedeutende Kunstwerte in solchen Hainen aufgestellt werden, nur sollte dies nicht auf Kosten der Unterstützung der verstümmelt zurückgekehrten Krieger und Hinterlassenen geschehen. Hier liegt eine Pflicht vor, wo auch die Ehrung unserer Toten zurückstehen muß. Man braucht keine Angst zu haben vor Geschmacklosigkeiten, die aus einer ungenügenden Handwerkerkunst entstehen könnten, die größten Geschmacklosigkeiten entstehen aus den massenhaft hergestellten Fabrikwaren, die hier ihren Einzug halten könnten; patriotisch angehauchte Gußware, die würde ich tunlichst vermeiden. Nur das Eisene Kreuz dürfte in Massenherstellungen als Einheitszeichen dieser Haine Opfersteine und Tafeln zieren. Das Eisene Kreuz, das schönste und vollstündlichste Sinnbild des durch Heldennut und Opfertod erlängten Sieges des deutschen Volkes. Das erhabenste Zeichen des Opfertodes für die Menschheit, für uns Deutsche auch das vollstündlichste, wird für die Welt immer das Kreuz Christi sein. Es würde dem Gedächtnishain, als einer Friedensstätte, aus Kampf und Blut heraus errungen, die heilige Weihe geben. Es würde ein gewaltige Mahnung sein, daß hier in geistiger Wahrheit ein Frieden herrscht, der nicht von Weltgeschehnissen abhängig ist, und der auch die Rachegeister, die sich um solche Weihestätten ansammeln möchten, bannen könnte.

Die Gebeine der deutschen Krieger ruhen weit und breit in fremden Landen, ihren Geist wollen wir festzuhalten suchen, er wird uns der Zukunft entgegenführen.

## 2. Sparkassenwesen.

### 10. Hauptversammlung des Vereines badischer Sparkassenrechner zu Lahr.

Die Zahl der Mitglieder dieses Vereines beträgt 125, anwesend waren 74 Mitglieder. Die Rechner von nur 17 Sparkassen stehen dem Verein noch fern, aber auch sie hofft man zu gewinnen und zwar in ihrem eigenen Interesse, denn die Vereinstätigkeit ist beinahe ausschließlich auf die Beratung wichtiger, aus der täglichen Praxis sich ergebenden Fragen gerichtet und zweifellos ist die Wirkung des Vereines eine segensvolle.

Nachdem Herr Direktor Schmelcher des Herrn Direktor Leser anlässlich seines 30jährigen Dienstjubiläums ehrend und dankend gedacht und lehrer, sowie der gleichfalls anwesende Herr Oberbürgermeister Dr. Mitfelig-Lahr, freundliche Begrüßungsworte der Versammlung gewidmet hatten, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Sie stand in der Hauptsache unter dem Zeichen des Krieges.

### Die Eintragung der Zinserhöhung auf Grund späterer Vereinbarung für ein Hypothekendarlehen.

Diese Frage hat bei einer Sparlasse zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt. Nach wiederholter Ablehnung der Anträge der betr. Sparlasse und Zurückweisung der Beschwerde dieser vom Großh. Landgericht hat letzteres auf Einreichung einer abermaligen Beschwerde vonseiten der Sparlasse, die Entscheidung getroffen, es sei den Anträgen der Sparlasse zu entsprechen. Hier sollen nur kurz die Entscheidungsgründe, weil sie von besonderer Wichtigkeit sind, angeführt werden:

„Diese Eintragung, deren Nachweis nach formellem Grundbuchrecht zur Eintragung der Rechtsänderung nicht nötig ist, geht vorwiegend dahin, daß die Hypothek haften soll auch für einen den gegenwärtigen Zinsfuß von 4½ Prozent übersteigenden Zinsfuß bis zu 6 Prozent und für einen Zinszuschlag von ½ Prozent zu den allgemeinen im Rahmen von 4½ Prozent bis 6 Prozent sich bewegenden Zinsfuß, und daß die Zinserhöhung im ersten Fall abhängig sein soll von einer künftigen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, im zweiten Fall zum Teil ebenfalls von dieser Vereinbarung, im übrigen aber von dem Eintritt des Verzugs des Schuldners. Hiernach ist zwar die Zinsforderung, hinsichtlich welcher eine Aenderung der Hypothek eingeragen werden soll, eine bedingte, bedingt im ersten Fall durch den übereinstimmenden Willen des Gläubigers und des Schuldners, im zweiten Falle in der Hauptsache durch den Verzug des Schuldners in Erfüllung seiner Verpflichtung zur Zins- und Kapitalzahlung. Die dingliche Einigung aber und demnach die Hypothek, wie ihre Eintragung beantragt ist, ist eine unbedingte. Daß eine solche Eintragung zulässig ist, ist bereits in einer früheren Entscheidung des Landgerichts (vom 20. Januar 1909 Nr. 1786 vgl. bad. Rechtsprechung 1909 Seite 42) ausgeführt worden.“

Damit ist nun erwiesen, daß die Zweifel über die Zulässigkeit der Eintragung einer im Voraus bestimmten Höchstgrenze des Zinsfußes als beseitigt gelten können.

### Zur Beleihung von Inhaberpapieren.

Eine Sparlasse hatte einen Pfandbrief der Rheinischen Hypothekbank beliehen, der ein Bestandteil des Verwahrungslagers und Eigentum der Rheinischen Hypothekbank und nicht des Verpfänders war; da gleichwohl die Verpfändung ordnungsgemäß und zu Recht erfolgt war und die betr. Sparlasse keine Kenntnis von den Eigentumsverhältnissen haben konnte, war ihr Forderungsanspruch voll anzuerkennen. Da der Verpfänder inzwischen in Konkurs geraten war, war auch die Rückgabe des Pfandbriefes nicht an die allerdings aussonderungsberechtigte Hypothekbank, sondern



an den Konkursverwalter zu bewirken.

An eine Kasse hatte der Vertreter eines Klägers die Anfrage nach Einlageguthaben des Beklagten gerichtet; der Frage konnte nur insoweit entsprochen werden, als bei einer Pfändung nach § 840 Z.P.O. ohnehin Auskunft zu geben ist, d. h. ob die Forderung anerkannt wird und wer sonst Ansprüche macht oder gepfändet hat.

#### **Verfügungsberechtigung über Einlagen minderjähriger Personen.**

Einer andern Sparkasse war auf Anfrage zu erwidern, daß über Einlagen für Kinder nur der Einleger Verfügungsberechtigt ist, der sich diese Verfügung vorbehalten hat, sonst der Vater, solange ihm nicht die elterliche Gewalt entzogen ist.

#### **Zur Umwandlung der Tilgungshypotheken bei rückständigen Tilgungsraten.**

Bei Tilgungshypotheken, bei denen, wie das in den Gegenden mit Weinbau des öfters der Fall ist, die Tilgungsraten mehrere Jahre im Rückstand bleiben, empfiehlt sich die Umwandlung der Annuitätshypothek in eine Sicherheitshypothek, um den Verlust des Vorrechts für die rückständigen Raten — wie bei den Zinsen — zu vermeiden; die (4-jährige) Verjährung kann durch Mahnung, Stundung oder Klage unterbrochen werden.

**Das Betreibungsverfahren während des Krieges** behandelte Herr Direktor Leser-Vahr. Er sagte einleitend:

„Der dunkelste Schatten in dem sonst der freundlichen Farben nicht entbehrenden Bild unseres Berufes, der Wermutstropfen in dem täglichen Becher der Pflicht ist das Betreibungsverfahren schon in Friedenszeit und nun gar erst im Krieg. Es gilt die Sicherheit der Kasse, den geordneten Gang der Geschäfte, die Befehle einer gestrengen Rechnungsanweisung zu vereinen mit der Rücksicht auf den bedrängten, vorübergehend oder dauernd unvermögenden Schuldner, mit der Erziehung und nötigenfalls mit dem unerbittlichen Zwang zur Ordnung fahrlässiger, unverbesserlicher Schuldner; es gilt klug die Wege zu wählen, die die Kasse nicht von einem Uebel in das andere stürzen, von der gefährdeten Forderung in den unerwünschten Eigenbesitz des Unterpfands. Das ist nicht leicht und noch schwerer ist es, eine allgemein gültige Regel anzugeben. Wir werden es in jedem Falle zuerst und nicht nur einmal, sondern mehreremal im Ton crescendo, mit Erinnerung, Mahnung, Drohung versuchen.“

Aus den sehr interessanten Ausführungen heben wir weiter hervor:

Zunächst wird mit allen Mitteln zu versuchen sein, für die Zinsrückstände entsprechende Sicherheit zu erlangen. Die Bedingung, daß die Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu un-

terwerfen haben, hat sich als sehr praktisch erwiesen und deren Ausnahme in die Zusagescheine der Sparkasse ist sehr zu empfehlen. Die Einführung der Zwangsverwaltung bietet Vorteile dadurch, daß das Vorrecht für die Zinsen in sicherer Form gewahrt wird.

Da nach der Praxis der Gerichte die Einkünfte eines unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldners in erster Reihe den nicht bevorrechtigten Gläubigern zugewiesen werden, so empfiehlt es sich für die Sparkassen als Hypothekengläubiger überall da, wo eine Geschäftsaufsicht bestellt ist, sofort den Antrag auf Zwangsverwaltung zu stellen.“

An die Ausführungen knüpfte sich noch eine längere, sehr belehrende Ansprache.

Zum Punkte 7 und 8 „**Die dritte Kriegsleihe und die Aufbewahrung der Schuldverschreibungen zu den Kriegsleihen durch die Gemeindeparkassen**“ referierte Herr Direktor Schmelcher in vorzüglichen Ausführungen, die zum Schlusse sagen:

1. Helfen Sie aus Ueberzeugung und mit gutem Willen mit an der Erzielung eines glänzenden Ergebnisses der 3. Kriegsleihe. Geben Sie die Einlagen bedingungslos frei und fördern Sie die Einlegerzeichnungen auf jede Weise.

2. Sorgen Sie dafür, daß die Sparkassen selbst möglichst hohe Beträge auf eigene Rechnung zeichnen; Sie fördern damit das Interesse der Ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten.

3. Nehmen Sie die von Ihren Einlegern gezeichneten Wertstücke auf Antrag in Verwahrung und Verwaltung; Sie wahren damit die Interessen Ihrer Einleger und Ihre eigenen.

Punkt 9 „**Die Sicherung der Schuldscheindarlehen durch Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Schuldners oder der Bürgen**“ behandelte Herr Klein-Durlach eingehend, zu dem Schlusse kommend, daß die Eintragung einer Sicherheitshypothek und die entsprechende Abfassung des Inhaltes Schuldurkunde vollauf genügend sind.

Der Versammlungsbericht enthält die vollständigen Ausführungen und ihnen sind noch Formulare beigegeben.

#### **Pfandbriefanstalten in Verbindung mit Sparkassen.**

Eine ganze Reihe deutscher Städte ist, wie die Spar-Korr. schreibt, in den letzten Jahren mit der Gründung von eigenen Hypothekenanstalten vorgegangen. Während für einige die Betriebsmittel durch städtische Anleihen aufgebracht werden, geben andere durch eigene Papiere unter besonderer Bezeichnung aus, für welche die Stadt die Garantie übernommen hat. Engere Beziehungen zur Verwaltung der städtischen Sparkasse pflegen nicht zu bestehen. Die Sparkassen unserer größeren Städte sind heute durchweg große Institute mit



umfangreichem, gut geschultem Beamtenapparat. Sie sind infolge ihres großen Hypothekenbesitzes durchaus beschlagen in diesem Geschäftszweig. Es läge deshalb nahe, ein neu zu grünendes Pfandbriefinstitut mit der Sparkasse zu vereinigen. Natürlich müßten beide Institute vollkommen selbständig verwaltet werden. Dies bietet aber keine Schwierigkeiten. In der Zeitschrift für Wohnungsweisen verweist Landesbankrat H. Reusch in Wiesbaden als Beispiel für eine solche Vereinigung auf die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden, die beide von der Direktion der Nassauischen Landesbank gemeinsam verwaltet werden. Hier ist allerdings nicht das Hypothekeninstitut der Sparkasse angegliedert worden, sondern umgekehrt. Daß man bei den städtischen Sparkassen und Hypothekeninstituten nicht ähnlich verfährt, muß, nach Ansicht von Reusch, um so mehr wundernehmen, als in Oesterreich, dem Lande, in dem das Sparkassenwesen die meiste Ähnlichkeit mit dem deutschen zeigt, es ganz gebräuchlich ist, an eine Sparkasse ein Pfandbriefinstitut anzugliedern. Die bekanntesten sind die Pfandbriefanstalt der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, die Pfandbriefanstalt der Ersten Oesterreichischen Sparkasse in Wien, die Pfandbriefanstalt der Böhmisches Sparkasse in Prag und die Pfandbriefanstalt der Prager Städtischen Sparkasse. Dieses System der Angliederung von Pfandbriefinstituten an Sparkassen habe zweifellos manche Vorzüge. Mit den lombardfähigen mündelsicheren eigenen Pfandbriefen könne die Sparkassenverwaltung ihre Liquidität verbessern, indem sie Sparkassenhypotheken an die Pfandbriefanstalt abtrete. Andererseits habe die Pfandbriefanstalt den Vorteil, stets Gelder der Sparkassenabteilung vorübergehend zur Verfügung zu haben, wenn der Absatz der Pfandbriefe langsam vor sich gehe. Dieser selbst werde durch die Sparkasse gefördert, die die Einleger von großen Spareinlagen veranlassen könne, einen Teil der letzteren in Pfandbriefe umzuwandeln. Auf Grund seiner weiteren Darlegungen in der genannten Zeitschrift kommt Reusch zu dem Schlusse, daß in Oesterreich die Angliederung von Pfandbriefanstalten an Sparkassen seit langem und häufig erfolgt ist. Das Vorgehen der Stadt Wien in der neuesten Zeit spreche dafür, daß man mit diesem System durchaus gute Erfahrungen gemacht habe. Der Verfasser schließt daran die Empfehlung, auch bei uns gleiche Bahnen zu betreten. Die Errichtung einer städtischen Hypothekenanstalt werde sich dann recht einfach gestalten.

#### Engerer Zusammenschluß der deutschen und österreichisch-ungarischen Sparkassenverbände.

Zu der Frage eines engeren wirtschaftlichen Bundes Deutschlands und Oesterreich-Ungarns ha-

ben kürzlich in Dresden Ausschußmitglieder des Deutschen Sparkassenverbandes und des Reichsverbandes deutscher Sparkassen in Oesterreich bei Anwesenheit der Vorsitzenden beider Verände in gemeinsamer Besprechung Stellung genommen. Es herrschte Einverständnis darüber, daß der Zusammenschluß notwendig ist und von allen Kreisen gefördert werden muß. Auf den Arbeitsgebieten der Sparkassen als bedeutender Kreditanstalten wird eine gleichmäßige Ausgestaltung zu erstreben sein, insbesondere in der Erleichterung des Zahlungsverkehrs, des Hypothekenwesens, der inneren Kolonisation, des Kleinwohnungswesens. Die Verbände wollen Anschluß an die gemeinschaftlichen Wirtschaftsverbände nehmen und ein Programm für die Zusammenarbeit aufstellen.

#### Die Bemessung des Wertes der Wertpapiere der Sparkassen auf den 31. Dezember betreffend.

Unser Erlaß vom 21. Dezember 1914 Nr. 59 000 gilt auch für das Rechnungsjahr 1915.

Da jedoch zu erwarten ist, daß nach Wiedereröffnung der Börse die Kurse der zu 3, 3½ und 4 Prozent verzinslichen Inhaberpapiere infolge des Ansteigens des Zinsfußes und der Bedingungen der Kriegsanleihe gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1913 einen Rückgang aufweisen werden, ist darauf hinzuwirken, daß die Sparkassen einen angemessenen Teil des erzielten Ueberschusses zu besonderen Rücklagen oder zur Stärkung des Reservefonds über den satzungsmäßigen Betrag hinaus verwenden, um mit diesen Mitteln später festgestellte Kursrückgänge ausgleichen zu können.

Die Börsenvorstände in Frankfurt a. M. und Berlin haben zum Zwecke der Erledigung von Verpflichtungen aus Termingeschäften auf Ende November 1915 den Anrechnungskurs für 3prozentige deutsche Reichsanleihe auf 70 Prozent festgesetzt (Frankf. Ztg. Nr. 320, Morgenblatt und 323, 1. Morgenblatt).

Darnach ergäbe sich verhältnismäßig ein Kurs von 81,6 für 3½prozentige und von 93,3 für 4prozentige Papiere.

Es dürfte sich empfehlen, daß die Sparkassen der Bemessung der Kursrücklagen diese Kurse zu Grunde legen.

(Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 12. 15 Nr. 52 170).

#### 6. Sonstiges.

##### Ueber kommunale Finanzfragen

Schreiben die Leipziger N. Nachr.:

Staat und Gemeinde müssen jetzt zum zweitenmale in einer Zeit, in der schwere Kriegsstürme über das Land hinwegbrausen, ihr Haus für ein



neues Verwaltungsjahr bestellen, die finanzielle Grundlage festlegen, auf der im Jahre 1916 die Verwaltungen arbeiten können, und den Rahmen bestimmen, innerhalb dessen sich das wirtschaftliche Leben von Staat und Stadt bewegen soll. Noch wissen wir nicht, wann das glückliche Ende unseres titanenhaften Ringens um des Deutschen Reiches Ehre und Bestand kommen wird. Die öffentlichen Körperschaften müssen deshalb ihre **Haushaltspläne für 1916** unter Annahme der Fortdauer des Krieges aufstellen, unter voller Berücksichtigung aller wirtschaftlicher und finanzieller Einflüsse der Kriegszeit.

Schon bei der Aufstellung des Etats für das vergangene Jahr haben die Gemeinden im Gegensatz zu Reich und Staat „Kriegsetats“ aufgestellt, in denen alle durch den Krieg hervorgerufenen Einnahmeausfälle sorgfältig berücksichtigt wurden, während man die Ausgaben der Kriegsfürsorge vorläufig auf den außerordentlichen Etat verrechnete. Dadurch setzten sich die städtischen Körperschaften in die Lage, rechtzeitig einerseits durch möglichst sparsamen Haushalt das Defizit zu verringern und andererseits den noch verbleibenden Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt auch durch ordentliche Einnahmen, durch Erhöhung der Steuern, zu decken. Bei Aufstellung eines „Friedensstats“ wäre die Deckung des Fehlbetrages auf die Zeit nach der Feststellung der Jahresrechnung verschoben worden. Dann hätte es keinen anderen Ausweg gegeben, als das Defizit durch außerordentliche Einnahmen, durch Aufnahme von Anleihen, zu decken. Es genügt schon, wenn der bei allen Städten zu erwartende Fehlbetrag bei der Rechnung des Jahres 1914 durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden muß. Diese kluge und bewährte Finanzpolitik wird auch den Gemeinden bei der Aufstellung des neuen Stats zur Richtlinie dienen. Dieser Grundsatz führt angesichts der großen Einnahmeausfälle von selbst zur größten Sparsamkeit bei der Statsaufstellung, wodurch der Finanzausgleich, das Bestreben, die Einnahmen mit den unbedingt nötigen Ausgaben in Einklang zu bringen, wesentlich erleichtert wird. Ihr besonderes Augenmerk müssen die städtischen Verwaltungen darauf richten, ob nicht gerade bei den größten Ausgabeposten, bei den Bau-, Schul- und Schuldenetats, namhafte Ersparnisse gemacht werden können. Der kostspielige Ausbau der Straßen, Stadterweiterungen, der Bau neuer Schulhäuser ist wenigstens jetzt während der Kriegszeit möglichst zu vermeiden. Um eine bedeutende Vermehrung der Ausgaben für Verzinsung der Schulden zu verhindern, hat die Vereinigung der Finanzdezentenen größerer deutscher Städte Ende August v. Js. mit Recht beschlossen daß einstweilen die Verzinsung

der großen Kriegsfürsorgeausgaben aus den Anleihemitteln zu leisten ist.

Die Einflüsse des Krieges auf die Einnahmen der Gemeinden sind im einzelnen sehr verschieden. Viele Gemeinden, deren Wirtschaftsleben brach lag, hatten in der ersten Kriegszeit sowohl bei ihren Betriebsüberschüssen wie bei den Steuererträgen bedeutende Ausfälle, während eine Reihe von Städten den Einfluß des Krieges bei weitem nicht so stark verspürten. Es sei hier nur an Hamburg und Bremen, die Kristallisationspunkte des deutschen Welthandels, einerseits und Essen, Düsseldorf, die Hauptstütze unserer Industrie, sowie an die Festungstädte andererseits erinnert. Diese scharfen Gegensätze haben sich ja glücklicherweise im weiteren Verlauf der Kriegszeit gemildert. Überall wurde, soweit es nur möglich war, das Wirtschaftsleben den Zwecken der Landesverteidigung und der Sicherung der Volksernährung dienlich gemacht. Viele Gemeinden haben daher im zweiten Kriegsjahr mit wesentlich verminderten Ausfällen zu rechnen. Die Einnahmen der wirtschaftlichen Betriebe, der Gas- und Elektrizitätswerke, sind wieder gestiegen, die Straßenbahnen und die Häfen haben wieder einen fast normalen Verkehr. Von den Steuern erleidet allerdings die wichtigste Steuerquelle, die Einkommensteuer, vielleicht noch stärkere Ausfälle als im ersten Kriegsjahr 1915. Die Zahl der Kriegsteilnehmer ist wesentlich höher, was weitere Steuerabgänge und Steuerbefreiungen zur Folge hat. Die Verkehrssteuern, die Umsatz- und die Wertzuwachssteuer werden auch im neuen Jahre keinen erhöhten Zuwachs aufweisen können.

Bei Abgleichung der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben wird sich zweifellos bei allen Gemeinden ein Fehlbetrag ergeben. Wie sollen nun die noch fehlenden Einnahmen beschafft werden, ohne daß die Bürgerschaft durch gerade in dieser Kriegszeit möglichst zu vermeidende übermäßige Steuererhöhung belastet wird? Diese jetzt wichtigste finanzpolitische Frage wurde bei der Festsetzung des Stats für das Jahr 1915 folgendermaßen gelöst. Man hat zunächst eine Reihe Fonds für verschiedene Zwecke geringer oder überhaupt nicht dotiert. Diese Maßnahme lag am nächsten. In Notzeiten, wie es doch Kriegzeiten sind, geht es nicht an, noch an allen Ecken und Enden Vermögen zwecks Verwendung in der Zukunft anzuhäufen. Man unterließ ferner früher vielfach sehr reichlich betriebene Abschreibungen auf Grundbesitz und Maschinen und vorgesehene außerordentliche Tilgungen. Dagegen wurden die regelmäßigen Schuldentilgungen in vollem Umfange wie in Friedenszeiten bewirkt. Dies trug nicht wenig zur Stärkung des Anleihecredits der Gemeinden bei. Alle



zur Verfügung stehenden Reserven (Fonds, Abschreibungen) wurden aber bei dem letztjährigen Staatsausgleich nur zum Teil in Anspruch genommen, während ein wesentlicher Teil des Fehlbetrags durch Steuererhöhungen gedeckt wurde, und zwar durch Erhöhung des Einkommenssteuerzuschlags um 20 bis 30 Prozent. Diese Kluge, und die Zukunft schon berücksichtigende Finanzpolitik erweist sich bei der jetzigen Aufstellung des neuen Etats als sehr segensreich. Die Gemeinden verfügen auch jetzt über Reserven und sind auch jetzt nicht gezwungen, den Fehlbetrag nur durch Steuererhöhungen zu decken. Diese drücken jetzt noch wesentlich mehr als im Vorjahre, da auch diesmal die Bundesstaaten nicht mehr wie im Vorjahre den Fehlbetrag auf den Anleiheetat übernehmen, sondern auch „Kriegsetats“ aufstellen und den Fehlbetrag durch Zuschläge zur Einkommensteuer decken. Gemeinde und Staat stellen also zurzeit erhöhte Anforderungen an den Steuerzahler. Deshalb müssen die etwa notwendig werdenden Steuererhöhungen besonders gewissenhaft und auf das sorgfältigste geprüft werden und dürfen nicht von den Verwaltungen lediglich mit einem bedauerlichen Achselzucken abgetan werden. Die Bürgerschaft wird gewiß, wenn es eben unbedingt nötig ist, ihre Pflicht tun und in ihrem Opfermut nicht hinter ihren im Felde kämpfenden Angehörigen zurückstehen, sie wird angesichts deren Blutopfer gern und willig weitere Geldopfer bringen. Sie hat auch zweifellos das vollste Verständnis für die schwierigen und zahlreichen Aufgaben der Gemeinde-Verwaltungen während der Kriegszeit. Sie kann aber auch deshalb verlangen, daß man nur das zurzeit unbedingt Notwendigste von ihr fordert. In dieser Erkenntnis kamen auch die Finanzdezenten der Großstädte zu der Ansicht, daß zur Vermeidung einer übermäßigen Erhöhung der Steuerzuschläge eine Erhöhung der Gebühren und insbesondere der Tarife der gewerblichen Betriebe, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, zu empfehlen sei. Dadurch wird die Verteilung der kommunalen Kriegslasten auf möglichst viele Schultern ermöglicht und auch der spätere wirkliche Eingang aller Einnahmen gesichert. Unter diesen Voraussetzungen können die von den Verwaltungen entworfenen Etats bei den berufenen Vertretern der Bürgerschaft keine Einwände erfahren, und wie im Vorjahre im Zeichen des Burgfriedens einstimmig und ohne wesentliche Debatten zur Annahme gelangen.

#### Witwenrente und Witwengeld nach der Reichsversicherungsordnung.

Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Die Reichsversicherungsordnung hat eine Reihe von Personen, z. B. Arbeiter, Dienstboten, Be-

triebsbeamte und andere Angestellte in gehobener Stellung verpflichtet, der Invalidenversicherung anzugehören, also — um den im Verkehr üblichen Ausdruck zu gebrauchen — zu kleben. Andere Personen unterliegen zwar nicht der Versicherungspflicht, das Gesetz gestattet ihnen aber, sich freiwillig zu versichern. Hier pflegt man von Selbstversicherung zu sprechen.

Werden solche Personen invalide, so erhalten sie bekanntlich Invalidenrente. Voraussetzung ist dabei aber, daß sie die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt d. h. eine bestimmte Anzahl von Wochenbeiträgen durch Einkleben der Marken in die Quittungskarte geleistet haben. Diese Wartezeit ist verschieden bemessen, je nachdem die Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder auf Grund der freiwilligen Versicherung geleistet sind. Hat nämlich jemand auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Marken geklebt, so dauert die Wartezeit nur 200 Beitragswochen; in allen andern Fällen dauert sie 500 Beitragswochen. Ein Beispiel: Eine Frau war 2 Jahre gleich 104 Wochen Diensthote. Sie scheidet dann aus ihrem Plaze aus, hilft im elterlichen Haushalte, klebt aber freiwillig noch 100 Wochen weiter. Diese Frau hat im Falle der Invalidität einen Anspruch auf Invalidenrente. Denn sie hat über 100 Marken auf Grund ihrer versicherungspflichtigen Stellung als Diensthote und im ganzen über 200 Marken geklebt. Hätte die Frau nur ein Jahr als Diensthote gedient und somit nur 52 Marken auf Grund ihrer Versicherungspflicht geklebt, so müßte sie, um einen Anspruch auf die Invalidenrente zu erlangen, weiterkleben bis zur Erreichung von 500 Marken.

Stirbt nun ein verheirateter Mann, der Invalidenrente bezogen hat oder wenigstens sovielen Beiträgen geleistet hat, daß ihm die Anwartschaft auf die Rente zusteht, so soll seine Witwe nicht ohne Hilfe sein. Sie erhält unter bestimmten Voraussetzungen eine Witwenrente oder ein Witwengeld. Die Witwenrente ist, wie schon der Name sagt, eine fortlaufende, wiederkehrende Unterstützung; das Witwengeld ist eine einmalige Entschädigung. Die Witwe hat nicht die Wahl zwischen den beiden, sondern das Gesetz bestimmt, wann Witwenrente und wann Witwengeld zu gewähren ist.

Außerordentlich wichtig ist nun — und darüber besteht bei den beteiligten Frauen große Unklarheit —, daß die Witwenrente nur der dauernd invaliden Witwe eines verstorbenen Versicherten zusteht. Es ist also nicht so, daß nach dem Tode eines Invalidenrentenempfängers oder eines Mannes, der wenigstens die Anwartschaft auf die Rente hatte, seine Witwe ohne weiteres in den Bezug der Witwenrente eintritt. Sie bekommt die



Rente vielmehr erst von dem Zeitpunkt an, wo sie dauernd invalide ist.

Wann aber ist eine Witwe invalide? Diese Frage hat schon zu zahlreichen Streitigkeiten geführt und wird auch in Zukunft zu immer neuen Verwicklungen Anlaß geben. Das Gesetz sagt: Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Man sieht, wie viele Dinge die über die Gewährung der Witwenrente entscheidende Behörde berücksichtigen soll. Es kommt hier alles darauf an, daß die Behörde mit möglichst großem Verständnis die Verhältnisse prüft.

Viele Frauen aus den Bevölkerungskreisen, die für die Invalidenversicherung in Betracht kommen, sind nie erwerbstätig gewesen. Ihre einzige Beschäftigung war die Beforgung des Hausstandes. Es ist klar, daß solche Frauen, wenn ihr Mann stirbt, und sie sich nach Arbeit umsehen, nur schwer eine Verdienstmöglichkeit haben. Dabei kann selbstverständlich einer Frau auch nicht jede Arbeit zugemutet werden, sondern es ist Rücksicht auf ihre Lebensstellung zu nehmen.

Stirbt z. B. ein Arbeiter, dessen Frau bisher lediglich sein Hauswesen versorgt hat, so wird die Versicherungsbehörde zu untersuchen haben, ob der Witwe nunmehr zugemutet werden kann, daß sie selbst einem Erwerbe nachgeht. Die Behörde wird das unbedenklich bejahen. Demgemäß wird sie der Witwe eine Witwenrente nur dann zusprechen, wenn sie außerstande ist, durch Beschäftigung als Fabrikarbeiterin oder als Tagelöhnerin oder auch als Diensthote ein Drittel des Betrages zu erwerben, den gesunde Frauen in derselben Gegend durch derartige Arbeit zu verdienen pflegen.

Beansprucht die Witwe eines Versicherten, der eine höhere Lebensstellung bekleidet, eine Witwenrente, so werden in der Regel die Verhältnisse anders liegen. Wäre z. B. die Witwe eines Privatförsters an sich noch fähig, ein Drittel des Betrages zu verdienen, was gesunde Frauen durch Fabrikarbeit zu verdienen pflegen, so wird das ohne Bedeutung sein. Die Behörde muß vielmehr prüfen, ob die Försterswitwe etwa die Tätigkeit einer Haushälterin, einer Empfangsdame, einer Buchhalterin ausüben kann. Ergibt sich, daß sie eine derartige Beschäftigung nicht übernehmen kann, so ist ihr die Witwenrente zu gewähren.

In den Kreisen der invalidenversicherungspflichtigen Bevölkerung kommt es häufig vor, daß Mann und Frau lieben, daß also beide die Anwartschaft auf die Invalidenrente erwerben können. Hat nun die Frau bereits die Anwartschaft auf die eigene Invalidenrente erworben und stirbt ihr Mann, so bekommt sie keine Witwenrente, aber als Entschädigung dafür ein Witwengeld. Das Witwengeld wird der Witwe eines Versicherten also deshalb gewährt, weil sie wegen ihrer eigenen Invalidenrente eine Witwenrente nicht beziehen kann, weil sie aber immerhin aus den geleisteten Beiträgen ihres verstorbenen Mannes auch einen Vorteil haben soll. Man begegnet in den beteiligten Kreisen in dieser Beziehung häufig dem Irrtum, als ob das Witwengeld überhaupt in allen Fällen gewährt werden müsse, wenn nur der verstorbene Mann Beiträge geleistet habe. Das ist natürlich nicht richtig. Die Gewährung eines Witwengeldes kann immer nur dann in Frage kommen, wenn auch die Frau geklebt hat.

Wichtig ist auch die Bestimmung, daß der Anspruch auf das Witwengeld erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird. Wer also nach den obigen Ausführungen einen Anspruch auf Witwengeld zu haben glaubt, tue sich beizeiten darum um

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Witwenrente wegfällt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

#### Offerte, Offertenerklärung, Einigung der vertragsschließenden Parteien.

Ein Vertrag kommt nach § 151 BGB. durch die Annahme des Antrags zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrsart nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Hiernach kommt ein Vertrag durch Angebot und Annahme des Angebots rechtlich zustande. Die Erklärung der "Annahme" dem Antragenden gegenüber ist prinzipiell nicht immer nötig und ohne Annahmeerklärung kommt ein Vertrag immer dann zustande, wenn der Antragende auf sie verzichtet hat und wenn eine Annahmeerklärung nach der Verkehrsart nicht zu erwarten ist. Fälle dieser Art sind ebenso wichtig wie in der rechtlichen Würdigung schwierig. Wenn ich beispielsweise auf der Reise auf heute Abend ein Zimmer im Hotel telegraphisch oder telephonisch bestelle, da ich mit dem D-Zug um so und so viel Uhr dort eintreffe, so kommt der Vertrag zustande, wenn der Hotelier den Auftrag gibt, das Zimmer für mich bereit zu stellen.

Wenn ich einem Zigarrenlieferanten schreibe, er möge mir 500 Stück von der und der Marke sen-



den, so erwarte ich selbstverständlich nicht erst die Annahme meines Auftrags seitens des Lieferanten, sondern ich sehe der Zusendung der Zigarren mit Rechnung entgegen. In diesem und in zahlreichen anderen Fällen ist eine ausdrückliche Annahme-Erklärung für das Zustandekommen des Vertrags nicht nötig. Das wolle jeder, der Offerten macht, bedenken und in jedem Einzelfalle die Verkehrssitte prüfen. Dann wird er vor unliebsamen Ueberraschungen gesichert sein. In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, ausdrücklich um die Erklärung der Annahme bezw. Ablehnung zu ersuchen, wenn man Wert darauf legt, „im klaren zu sein“, denn beim Abschluß eines Vertrags gilt als **oberster Grundsatz, daß die Parteien einig sind**, insbesondere bei einem Kaufvertrag muß zweifelsfrei feststehen, **was Gegenstand des Vertrages ist, was gekauft wird**. Wenn der Käufer etwas anderes gemeint hat, als was der Verkäufer ihm verkaufen wollte, so hat eine Einigung nicht stattgefunden, ein Vertrag ist nicht zustande gekommen, Erfüllung kann nicht verlangt werden. Ein interessantes Beispiel dafür ist folgender Fall:

Ein Ingenieur bestellte bei einer Buchhandlung das „Handbuch der Ingenieurwissenschaften“ zum Gesamtpreis von etwa 400 M. Der Buchhändler übersandte ihm darauf eine Rechnung lautend: „Sie empfangen . . . . . 1 Handbuch für ra. 420 M. — Die noch nicht vorliegenden Bände werden nach Erscheinen nachfolgen.“ Nachher ließ er dem Ingenieur eine Anzahl Bände mit einer Rechnung über 450 M. zugehen. Dabei ergab sich, daß von den bereits erschienenen Bänden nicht weniger als sechs fehlten. Der Ingenieur verweigerte deshalb die Bezahlung der Rechnung und ersuchte die Buchhandlung um Zurücknahme der zugesandten Bücher. Er war der Ansicht gewesen, daß er für etwa 400 M. das ganze Handbuch der Ingenieurwissenschaften geliefert erhalte. Der Buchhändler erhob Klage auf Zahlung; das Gericht wies aber die Klage ab, indem es annahm, daß die Parteien sich über einen wesentlichen Punkt des Vertrags nicht einig gewesen sind, denn der Buchhändler wollte für etwa 400 M. nur eine Anzahl von Bänden des Werkes liefern, während der Ingenieur glaubte, für etwa 400 M. das ganze Werk zu erhalten. Es fehlte also an einer Willensübereinstimmung, ein Vertrag war deshalb nicht abgeschlossen worden. Ph. Häfner.

#### Die Hinterbliebenenversorgung Kriegesgefallener.

Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens hat eine Eingabe an das Gr. Ministerium des Innern gerichtet mit der Bitte, darauf hinzuwirken, daß in allen Fällen, in denen ein noch nicht ruhegehaltsberechtigtes Mit-

glied der Fürsorgekasse auf dem Felde der Ehre gefallen ist, den etwaigen Hinterbliebenen guttatsweise die Witwen- und Waisenversorgung gewährt werde. Das genannte Ministerium wäre bereit gewesen, dem Wunsche zu entsprechen, fand aber bei näherer Prüfung ein Hindernis darin, daß nach Auffassung der Militärverwaltung die den Hinterbliebenen eines Staats- oder Gemeindebeamten bewilligte Versorgung auch dann, wenn sie nur guttatsweise gewährt wird, als eine Versorgung „aus der Beschäftigung eines Verstorbenen im Zivildienst“ gilt und auf die „allgemeine Versorgung“ aus Militärmitteln aufgerechnet wird. Hienach würde, da die „allgemeine Versorgung“ aus Militärmitteln bei allen Kassenmitgliedern mit weniger als 1700 Mark Einkommensanschlag die Leistung der Fürsorgekasse übersteigt, in weitaus den meisten Fällen eine Verbesserung der Lage der Hinterbliebenen gar nicht eintreten, sondern lediglich die Reichskasse zu Lasten der Fürsorgekasse entlastet werden. Aus diesem Grund und zugleich mit Rücksicht darauf, daß in besonderen Fällen weitere Zuwendungen aus Militärmitteln nachgesucht werden können, erklärte sich das Ministerium außerstande, die gegebene Anregung weiter zu verfolgen, stellte aber zugleich dem Gr. Verwaltungshof anheim, in Fällen der gedachten Art an Hinterbliebene von Kassenmitgliedern im Falle besonderen Bedürfnisses oder dringender Notlage auf Ansuchen einmalige Beihilfen im Wege der Freigebigkeit zu gewähren. Der geschäftsführende Ausschuß war der Ansicht, daß man nach Lage der Sache ein weitergehendes Verlangen nicht mehr stellen könne.

#### Familienunterstützungen.

Nach der dem Reichstag vorliegenden Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges beliefen sich die gezahlten Mindestsätze an Familienunterstützungen im August 1914 auf beinahe 27 Millionen Mark, im September 1915 auf 94 Millionen Mark. Die Steigerung beruht zumteil auf der erhöhten Veranziehung der Kriegspflichtigen, zum nicht geringen Teil aber auch darauf, daß im Wege der Verwaltungsanordnung der Preis der unterstützungsberechtigten Familien ständig erweitert worden ist.

#### Verpflegungsgeld für Urlauber.

Das Kriegsministerium hat vor einiger Zeit verfügt, daß mit Freifahrt beurlaubte Unteroffiziere und Mannschaften vom 21. Dezember ab täglich 1 50 M. Verpflegungsgeld erhalten. Die Auszahlung für die ganze Urlaubsdauer sollte vor Antritt des Urlaubs erfolgen.

#### Ein netter Herr Großrat.

Von einem konservativen Mitglied des Großen Rats in Sins (Schweiz) berichten die aargau-



ichen Blätter, daß er seit 2 Jahren keine Sitzung des Rates mehr besucht habe. Er hat auch seine Gründe dazu. Wie nämlich im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates ausgeführt ist, hat der Mann, Sutter-Käppeli heißt er, als Gemeinderat und Präsident der Schulhausbaukommission Eins sich das Amt des Kassiers dieser Kommission angemahlt, ohne gewählt worden zu sein. Als solcher habe er dann für den Schulhausbau auf der Bank 7400 Fr. bezogen, welche zu den zu machenden Ausgaben in keinem Verhältnis stünden. Diese Summe, deren Fehlen er zugeben mußte, müsse er für seine persönlichen Bedürfnisse verwendet haben. Er habe auch während der ganzen Rechnungsperiode beständig Geldbeträge aus der Schulhausbaukasse bezogen und im eigenen Nutzen verwendet und mit dem öffentlichen wie mit dem eigenen Gute gewirtschaftet. Durch sein inkorrektes Benehmen verursachte er der Gemeinde einen Zinsausfall von 1230.72 Fr. — Dann aber kommt das Interessanteste: Die Staatsanwaltschaft fand, daß der ungetreue Gemeindebeamte als Kassier nicht ins Recht gefaßt werden könne, weil er als solcher nicht gewählt war. Aber auch als Gemeinderat könne er nicht belangt werden, da die Kassaführung eine selbständige Funktion gewesen sei, die nicht mit dem Gemeinderatsamt zusammenhing. Der Angeschuldigte habe deshalb die intrinierten Handlungen nicht in seinem Amte als Gemeinderat begangen, denn das öffentliche Geld sei ihm nicht vermöge seines Amtes als Gemeinderat anvertraut worden. — So unterblieb Anklage und Strafe und so blieb der Mann „Volksvertreter“.

### 7. Bad. Landgemeindenverband.

**Die Belohnung der Gemeindebeamten für die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Arbeiten.**

Bis jetzt sind uns nur sehr spärliche Nachrichten über die Regelung der oben bezeichneten Angelegenheit zugekommen, immerhin aber zeigen die uns zugegangenen Nachrichten, daß wir Recht hatten, wenn wir eine gleichmäßige schablonenhafte Regelung für untunlich erklärten und daß bei gutem Willen in jeder Gemeinde, sei sie klein oder groß, minder bemittelt oder besser situiert, sich ein Weg finden läßt, auf welchem unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse die berechtigten Ansprüche der in Frage kommenden Beamten befriedigt werden können, wobei aber auch nicht verkannt werden soll, daß die Letzteren ihre Ansprüche nicht ins Maßlose gesteigert und sich gern zufrieden gezeigt haben, wenn sie auch nur einigermaßen guten Willen bei den Gemeindefollegien fanden.

Es wurde uns auch berichtet, daß man im Prinzip geneigt sei, den Gemeindebeamten für ihre vermehrte Arbeit eine Belohnung zu gewähren,

daß man aber über den Umfang derselben zu keinem Entschluß kommen könne und hierwegen unsern Rat erbitte.

Ein solcher Rat ist natürlich auch nicht leicht zu erteilen, wenn man mit den in Betracht zu ziehenden lokalen Verhältnissen nicht vertraut ist, dagegen dürfte es zweckmäßig sein, an einigen Beispielen zu zeigen, wie in Gemeinden von den verschiedensten Verhältnissen die vorliegende Frage geregelt wurde.

So wird uns von einer etwa 400 Seelen zählenden, wenig bemittelten Gemeinde des sog. kleinen Odenwalds berichtet, daß sie mit Wirkung vom 1. Juli 1915 ab

dem Bürgermeister	4 M
dem Ratschreiber	5 M
dem Rechner	6 M

monatliche Zulage bewilligt habe.

In einer besser situierten Gemeinde von etwa 1400 Seelen hat man einmalige Entschädigungen bewilligt und zwar:

dem Bürgermeister	200 M
dem Ratschreiber	300 M
dem Rechner	100 M
dem Ratsdiener	30 M.

In einer der größten und wohlhabendsten Gemeinden des Landes hat man sich damit geholfen, daß man zu den durch eine Gehaltsordnung geregelten, meist recht anständigen Gehältern eine einmalige Zulage von 5 Prozent des dormaligen Jahresgehalts der in Betracht kommenden Beamten und Bediensteten bewilligt hat.

Indem wir hoffen, in den voranstehenden Mitteilungen den noch im Zweifel befindlichen Gemeinden nützliche Anhaltspunkte für die Regelung der fraglichen Angelegenheit gegeben zu haben, bitten wir im Interesse aller Beteiligten um weitere Mitteilung über die Art der Erledigung in anderen Gemeinden.

### Holz-Racherlag.

#### Pflanzt Nuß- und Pappelbäume.

Unter dieser Ueberschrift bringt die Württembergische Gemeindezeitung folgende beachtenswerten Ausführungen, welche wir für so wertvoll halten, daß wir sie hier unverkürzt zum Abdruck bringen:

Wir können unserem tapferen Heere nicht dankbar genug sein, daß es die zerstörende und vernichtende Gewalt des schrecklichsten aller Kriege von unseren Fluren ferngehalten hat. Wenn wir von den entsetzlichen Verwüstungen an den Gebäulichkeiten in Stadt und Dorf ganz absehen wollen, so ist es ganz besonders der Waldbestand, der auf den Kriegsschauplätzen fürchterlich notgelitten hat. Nicht allein das Artilleriefeuer und die Feldbefestigungs-



anlagen haben zur Waldvernichtung geführt, sondern namentlich auch das Bedürfnis des Ausbaues von Unterkunftsstätten unter und über der Erde, wie es der Stellungskrieg mit sich brachte und immer noch bringt. Ganze Wälder müssen, namentlich in Polen, niedergeschlagen werden, um Frühlingswege über das verschlammte Land zu ziehen. In Südfrankreich sind die Rußbaumpflanzungen in reichlicher Zahl vorhanden. Sie sind aber jetzt ungeheuer dezimiert, wenn nicht ganz verschwunden, da das Rußbaumholz zur Herstellung der Gewehr-schäfte in Riesennengen begehrt wurde. Aus dem gleichen Grund geht es leider auch in Deutschland vielen Rußbäumen, die vielfach eine Zierde von Baumgut oder Dorfstraße bildeten, mit Säge und Axt zu Leibe; denn die bezahlten Preise sind ver-lodend hoch.

Da ist es ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, so-fort für Nachwuchs zu sorgen. Ueberall, wo die ge-eigneten Böden und Standorte sich finden, möge der Gemeindebaumwart Rußbäume setzen. Das Beispiel der Gemeinde wird anregend wirken; um diesen Erfolg zu sichern, sollten die berufenen Gemeindeverwaltungsbehörden durch öffentliche Belehrung und Aufrufe für Förderung der überaus wichtigen Sache eintreten. Dabei ist sachverständiger Rat bezüglich der Sorte einzuholen.

Unter dem Stichwort „Landwirte pflan-zen Pappeln!“ tritt neuerdings ein hervor-ragender Forstfachverständiger, Forstmeister Dr. Schinzinger, in Hohenheim, für die eifrige An-pflanzung der Pappel ein. In einer längeren Abhandlung in Nr. 107 des „Schwarzwälder Bo-ten“ vom 9. Mai weist er darauf hin, daß das Pap-pelholz schon vor dem Kriege mit jedem Jahre im Wert gestiegen sei. In neuerer Zeit habe sich na-mentlich eine aus Nordamerika stammende Art, die Kanada-Pappel, durch ihre geradezu kolos-sale Holzmassenproduktion einen Namen gemacht. Sie verdiene mit Recht der größte Holz-erzeuger Deutschlands genannt zu werden.

Wir entnehmen dem beachtenswerten sachmän-nischen Gutachten folgende Ausführungen auszugs-weise im Wortlaut:

Man muß bekanntlich sehr vorsichtig sein mit der Einführung fremdländischer Hölzer in den deut-schen Wald. Denn viele halten nicht, was sie ver-sprochen und erreichen bei uns weder die stärksten Maße und schönen Formen, noch die Holzgüte ihrer Heimat, weil unsere Standortsbedingungen eben andere, weniger günstige sind.

Aber die Kanada-Pappel gehört zu denjen-igen, die hierin eine Ausnahme machen. Die bis-herigen Versuche ergaben übereinstimmend, daß keine andere Holzart auch nur annähernd gleiche Holzmassen liefert, dabei einen hohen, i geraden

Schaft und ein ausgezeichnetes, wertvolles Holz-erzeugt, ein Weichholz, das seine Verwendung fin-det zur Zündholzfabrikation, Papierstoffbereitung, namentlich aber als Blindholz zur Möbelfabrika-tion. Gerade als Blindholz ist es für die Heereslie-ferungen zum Wagenbau sehr gesucht und auch des-halb technisch sehr geschätzt, weil es in der Arbeit sehr gut „steht“, sich nicht wirft.

Bisher sind jährlich große Mengen kanadische Pappelholzer aus Frankreich und Amerika einge-führt worden u. dafür verschiedene Millionen deut-schen Geldes ins Ausland gewandert.

Das ist am Platze bei Holzarten wie Mahagoni, Ebenholz, Palisander, deren die Industrie benötigt, die aber in unserer nordischen Zone nicht angebaut werden können

Im vorliegenden Falle aber handelt es sich unsererseits um eine Unterlassungsünde in finan-zieller und patriotischer Richtung, wenn wir dem Anbau einer so wichtigen Holzart nicht in dem Maße stattgeben, wie es sein könnte und sein sollte.

Schon im Jahre 1880 hat das preußische Mi-nisterium der Landwirtschaft den Massenanbau dieses Baumes empfohlen und auch in Süddeutsch-land hat es an Aufmunterung von sachverständiger Seite nicht gefehlt.

Wenn trotzdem der Erfolg nur ein recht mäßi-ger war, so liegt der Grund wohl weniger in der Blotzgiltigkeit der Bevölkerung, als in der Un-kenntnis der hohen Massen- und Gelderträge der letzten Jahre und vielleicht auch der Unkenntnis im Anbau.

Vom Standpunkt des Heimatschutzes ist es sehr bedauernswert, daß die Linde vom Marktplatz, der Rußbaum vom Bauernhof verschwindet und nun auch die für das Landschaftsbild so charakteristische Pappel, sei es nun Schwarz- oder Pyramiden- oder Silberpappel, nicht geschont wird. Aber die Hee-reslieferungen verlangen darnach und der klingen-den Münze halber entschließt sich der Landwirt leichter zum Todesurteil.

Mag das im Zwang der Verhältnisse liegen, die niemand voraussehen konnte, so verlangt an-dererseits das Interesse der Allgemeinheit einen so-fortigen großzügigen Wiederaufbau dieser Holz-arten, eine Maßnahme, die volkswirtschaftlich so dringend ist, daß nötigenfalls der Staat an Hand gesetzlicher Mittel dieselbe sicher stellen sollte.

Da man die Pappeln meist aus Stecklingen zieht und die Zucht aus Samen ganz vernachlässigt hat, so sind im Laufe der Zeit die Schwarzpappeln im Lande vielfach so degeneriert, daß ein weiterer Anbau sich nicht lohnt. Um so günstiger ist jetzt die Gelegenheit, hier überall die Kanadapappel eintreten zu lassen. Ihre Ansprüche an den Stand-ort und an Licht sind dieselben wie die der Schwarz-



und Silberpappel: Gegenden mit warmem Klima, frische, feuchte, womöglich kalkhaltige Böden, die auch oberflächlich trocken und arm sein dürfen, wenn für die Wurzeln das Grundwasser erreichbar ist, besonders Auen, Fluß- und Bachufer, Niederungen, in der Ebene gelegene Weiden, Wald- und Wiesenränder, nicht zu nahe an bebauten Aedern, flache Niederungsböden sind zu meiden.

In neuerer Zeit mehren sich die Stimmen, welche verlangen, die Kanadapappel auch im Wald zu ziehen da man dort wertvolleres Handelsholz erziele, d. h. lange, reinschäftige Blöcke für Maschinenfabriken, gesundes, astfreies Holz mittlerer Maße für Zündholzfabriken, gut reißbares und spaltbares Holz für verschiedene Zwecke, während das im freien Gelände stehende Holz unregelmäßiger wachse, vielfach drehwüchsig u. damit zu Blindholz unbrauchbar werde und außerdem den Larven des Weidenbohrers mehr anheimfalle.

Der Vorschlag hat viel für sich und ist auch ausführbar, wie 20—30jährige Kanadapappel-Waldbestände in rheinischen Revieren zeigen. Diese Pflanzungen wurden seinerzeit mit zweijährigen Stedlingen bei einem Pflanzenabstand von 4—5 Meter und einer Entfernung der Reihen von 5 Meter ausgeführt, als Füllholz diente Erle.

Der waldmäßige Anbau wird aber auf die Auwaldungen in milden Flußlagen und Niederungen zunächst beschränkt bleiben müssen. Mit dem Einzelanbau kann man tedlich höher gehen, wie die kanadischen Pappeln in der Umgebung Hohenheims mit ihren teilweise riesigen Ausmaßen zeigen. Die beiden etwa 120jährigen Pappeln bei der Garbe haben einen Stoddurchmesser von je über 2 Meter, sind vollständig gesund und insektenfrei. Für derartiges Starkholz worden die riesigen Preise bezahlt, welche zur Zeit für amerikanische Pappelblöcke notiert werden, bis zu 160 M der Festmeter. In der Nähe von Göppingen brachte kürzlich ein 50jähriger Pappelstamm einen Erlös von 300 M.

Im übrigen ist unser einheimisches, bis jetzt verkauftes Holz nur von schwachen Ausmaßen. Trotzdem sind die Erlöse mit 30—50 M der Festmeter so befriedigende, daß der Anbau sich unbedenklich verlangen darnach und der Klingenzucht. Für Besitzer von recht günstigen Böden und Lagen sei die „Robustpappel“ empfohlen. Züchter: Gebrüder Simon Louis in Mey-Plantieres. Ferner für Anpflanzungen, dem Wert nach geordnet, aber nicht so raschwüchsig wie genannte: die „Eugens-Pappel“, die „aufrechte Kanadapappel“ und schließlich die „männliche Form der Kanadapappel“.

Für höher gelegene Standorte sowie Niederungen mit schlechteren Böden bediene man sich der in Rußland viel gebauten „Charlowpappel“, die vollständig winterhart ist, nicht von Popstrochnis

befallen wird und ein besseres Holz liefert, als die Schwarzpappel. Für Waldränder, Alleen empfiehlt sich an Stelle der auf dem Aussterbeetat stehenden Pyramidenpappel die „Berliner Lorbeer-Pappel“, mit schönem, dunkelgrünem Laub und schlanker Krone.

Kanadische Pappeln liefern auf richtigem Standort an Massen- und Gelbertrag entschieden weit mehr, als die in solchen Fällen so häufig angebauten Eschen, die in Niederungen stark an Frost leiden.

Wir sind heute mehr denn je vor die Notwendigkeit gestellt, in Wald und Feld jede, auch die kleinste Fläche, tunlichst rententragend zu gestalten, damit wir unseren eigenen Bedarf an Holz, ganz besonders aber den Heeresbedarf, selbst decken können, und immer weniger vom Ausland abhängig werden. Wenn die Pappelstandorte alle richtig ausgenützt werden, so können wir in wenigen Jahrzehnten eine so große Menge dieser Weichhölzer auf den Markt bringen, daß unsere Aufgabe nach dieser Richtung als gelöst zu betrachten ist.

Bei anderen Holzarten geht das erheblich schwieriger. Die Kanadapappel leidet nicht durch Frost, muß aber in der Jugend gegen den Verbiß durch Hasen sowie durch Weidvieh geschützt werden. Insektenschaden ist wenig zu fürchten, abgesehen von der Larve des Weidenbohrers, die mit ihren Gängen das Holz durchzieht und lokal recht lästig werden kann.

Die Anzucht geschieht mit Stedlingen von 0,5 bis 2 Meter Länge, die vorher in Saatschulen zum Bewurzeln gebracht werden. Solche sind bei den meisten Pflanzenhandlungen zu haben und ist das Pflanzgeschäft ebenso einfach wie billig. Bei den Pflanzhandlungen lasse man sich die Echtheit der kanadischen Pappelpflanze garantieren.

Der Hauptunterschied von der Schwarzpappel brucht in botanischer Beziehung in der Form des Blattes. Dasselbe ist bei der kanadischen Pappel größer, etwa 8—12 Zentimeter lang, 5—10 Zentimeter breit, fast dreieckig, am Grunde gerade abgeschnitten; der Stamm ist gleichmäßiger und vollkommener gerundet, das Holz äußerst leichtspaltig.

Durch lange Zeit hindurch fortgesetzte Stedlingsauslese, derart, daß von einer größeren Anzahl von Bäumen immer nur die allerwüchsigsten benützt werden, läßt sich die Wachstumsleistung der kanadischen Pappel weiter steigern. Der französische Pappelzüchter Sarcee hat in seinen ausgedehnten Baumschulen in Pontvallain Pappeln von märchenhaften Wuchsleistungen. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Kanadapappel als ausgesprochener Lichtbaum einer räumlich weiten Pflanzung, nicht unter 4 Meter, bedarf.“



Der Verfasser schließt seine lehrreiche Abhandlung mit folgendem Aufruf:

„Unsere Gemeindebehörden würden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie bei passender Gelegenheit die Besitzer von Pappelstandorten darauf aufmerksam machen würden, welche hoher und immer mehr steigender Wert im Pappelholz steckt und welche große Kapitalien innerhalb kurzer Zeit und ohne nennenswerte Kosten mit sachgemäßem Pappelanbau sich erwerben lassen, so zwar, daß bei gemeinsamem, großzügigem Vorgehen in etwa 40 bis 50 Jahren der Gesamtbedarf an Pappelholz in unserem Lande gezogen werden könnte.“

Wir sind dem ebenso gelehrten, als durch langjährige Forstpraxis außerordentlich erfahrenen Verfasser für die Winke, die er den Gemeindeverwaltungen gibt, zu großem Danke verpflichtet. Es sollten die letzteren sich unverweilt mit ihren Forstbeamten ins Benehmen setzen und der Einführung der Kanada-Pappel freie Bahn schaffen und große Verbreitung sichern.

**Fond für das Erholungsheim für Gemeindebeamte.**  
**Darstellung**  
**der Rechnungsergebnisse für Jahre 1913, 1914**  
**und 1915.**

**Einnahmen.**

1. Kassenvortrag aus vor. Rechnung	M 268.65
2. Rückstände	M 837.—
3. Beiträge der Gemeinden (Rückstände 132 M)	M 2102.—
4. Zinsen	M 2937.13
5. Sonstige Einnahmen Bonifikation der Oberhein. Versicherungs- gesellschaft	M 1496.78
6. Uneigentliche Einnahmen	M 1249.52
7. Heimbezahlte Kapitalien	M 15516.70
Summa aller Einnahmen	M 24407.78

**Ausgaben.**

1. Rückstände	M 120.30
2. Verwaltungs- und Verrechnungskosten (Rückstand M 96.73)	M 462.16
3. Passivzinsen und Spejen bei Kapital- anlagen	M 211.55
4. Abgang und Verlust	M 117.85
5. Uneigentliche Ausgaben	M 1249.52
6. Angelegte Kapitalien	M 22196.68
Summa aller Ausgaben	M 24358.06

**Ab schluß.**

Die Einnahmen betragen	M 24407.78
Die Ausgaben betragen	M 24358.06
somit Kassenvortrag	M 49.72

**Vermögensstand.**

1. Kassenvortrag	M 49.72
2. Rückstände	M 132.—
3. Ausstehende Kapitalien (darunter 14 000 M Reichs-Kriegs- anleihe)	M 27685.93
Summa	M 27867.65

Darauf haften

**Schulden.**

Ausgaberrückstände	M 96.73
Rest reines Vermögen	M 27770.92
Nach vor. Rechnung betrug es	M 21991.30
somit Vermehrung	M 5779.62

**Feuerversicherung.**

Stand nach der letzten Mitteilung in Nr. 1 auf 31. Dezember 1915	4 698 100 M
Zugang im Januar 1916	
Hohenwart	16 900 "
Oberjasbach	14 500 "
Wahlwies	2 600 "
Muggensturm	27 200 "
4 759 300 M	
Dies von ab, weil abgelaufen	
Sandhausen	11 500 M
Stand auf 1. Februar 1916	4 747 800 M

**8. Rechnerverbund.**

**Behaltsverhältnisse der Gemeindebeamten im Krieg betreffend.**

Der gewaltige Kampf, den die deutsche Nation z. Zt. gegen eine Welt von Feinden führt, fordert nicht nur von den Helden im Felde grenzenlose Opfer und Anstrengungen, sondern auch von der deutschen Regierung und von den Verwaltungen im bedrohten deutschen Vaterlande. Von ihrem zielbewußten und erfolgreichen Wirken haben wir Beweise in den Leistungen der Mobilmachungsbehörden, in der Ueberwindung der Zahlungsmittel- und Kreditkrisis, in der Sicherung der Volksernährung und in der energischen Förderung des Wirtschaftslebens überhaupt, das heute — abgesehen vom Außenhandel und von der naturgemäßen Umbildung auf dem Arbeitsmarkt — fast ebenso seinen Gang geht, wie vor dem Kriege.

An dieser inneren Verwaltung sind auch die Gemeindebehörden als Organe des Staats stark beteiligt. Der Vollzug der vielen neuen Gesetze, Verordnungen und amtlichen Verfügungen hat ihnen eine Arbeitslast auferlegt, die bei den erschweren Verhältnissen in vielen Fällen nur im Hinblick auf das Vorbild hat bewältigt werden können, welches unser tapferes Heer in seinen gewaltigen Leistungen gegeben hat.



An Arbeiten, die der Krieg den Gemeinden hauptsächlich verursacht hat, sind zu nennen:

1. die auf den Vollzug der Mobilmachung bezüglichen Geschäfte,
2. Behandlung, Auszahlung und Liquidation der Kriegsunterstützungen sowie Berechnung der Leistungen seitens der Verbandsgemeinden durch die Amtsstädte,
3. Entgegennahme der Anmeldungen zu den Stammrollen für das Kriegserfajgeschäft und für den Landsturm sowie Aufstellung derselben,
4. Bearbeitung der umfangreichen Geschäfte in Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit Brot, Mehl zc.,
5. Statistische Arbeiten über Ermittlung der landw. genutzten Anbauflächen und Zählung der Kartoffel-, Hafer-, Stroh-, Schweinevorräte zc.
6. Einquartierung von Truppen und Pferden und in Verbindung damit Berechnung und Auszahlung der Quartiergelder,
7. Mitwirkung bei der finanziellen und freiwilligen Kriegsfürsorge und bei der freiwilligen Krankenpflege sowie Bereitstellung und Verschickung von Liebesgaben an Kriegsteilnehmer,
8. vermehrte Arbeit auf dem Gebiete der Armenpflege, der Standesbeamtung (hier insolge Sterbefällen von Kriegsteilnehmern, wodurch Urkunden aller Art nötig werden), der Invalidenversicherung (Gesuche um Hinterbliebenenhilfe von Kriegsteilnehmern, um Witwengeld und Witwenrente sowie Waisenrente aus Anlaß von Sterbefällen von solchen) sowie in Bezug auf die Sicherstellung der Gemeinde- und Stiftungsgelder.

Bei den Gemeindebeamten des flachen Landes wirkt diese vermehrte Arbeit umso empfindlicher als sie auch durch landwirtschaftliche Geschäfte stärker als je in Anspruch genommen sind.

Ungeachtet einer selbstverständlichen Opferwilligkeit in Zeiten der Not glauben doch viele Gemeindebeamte für die wesentlich erhöhte Arbeitsfähigkeit einen Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung aus der Gemeindefasse erheben zu dürfen, weil sie vielfach schon in Friedenszeiten nicht entsprechend bezahlt sind, und weil diese Kriegsarbeiten sehr oft ohne Aushilfe für einberufene Beamte erledigt werden müssen. Die bisherigen Einnahmen der Grundbuchratschreiber aus den Grundbuchamtsgeschäften, auf welche diese Beamten fast ganz angewiesen waren, da sie in den meisten Fällen einen erheblichen Gehaltsanteil bildeten, sind mangels jeglichen Güterverkehrs in Wegfall gekommen, ohne daß diesen Beamten als Ersatz hierfür neue Einnahmequellen hätten erschlossen werden können.

Die unterzeichneten Verbände erlauben sich deshalb Großherzogliches Ministerium ganz erge-

benst zu bitten, die Großherzoglichen Bezirksämter zur Unterstützung von berechtigten Ansprüchen hochgefälligst veranlassen zu wollen.

Vielleicht könnte die Vergütung für die Mehrarbeiten in der Weise geregelt werden, daß dem Bürgermeister, Ratschreiber und Rechner für den Monat und Item der Kriegsunterstützung eine Entschädigung von mindestens je 15 Pfg. bewilligt wird, wie dies in verschiedenen Amtsbezirken u. Gemeinden schon geregelt ist.

**Sandhausen, Durlach, Schoppsheim,**

den 26. Juli 1915.

**Verband Bad. Lands- und kleinerer Stadtgemeinden:**

**Sambrecht.**

**Badischer Ratschreiberverein:**

**Person.**

**Verband badischer Gemeindecerner:**

**Kaufmann.**

#### **Die Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten während des Krieges betr.**

Die Ausführungen in der Eingabe der drei Verbände vom 26. Juli 1915 über die durch den Krieg verursachten neuen und umfangreichen Aufgaben der Gemeinden und die hierdurch sowie durch die Einberufung zahlreicher Gemeindebeamten zum Heere vermehrte Arbeitslast der Zurückgebliebenen sind als durchaus zutreffend zu erachten und wir haben allen Anlaß, der während der Kriegszeit von den Gemeindebeamten geleisteten hingebenden Arbeit unsere volle Anerkennung zu zollen. Der Einsicht, welche besonderen Anforderungen die große Zeit an ihre Beamten stellt, können sich sicherlich die Gemeinden selbst an wenigsten verschließen und wir sind deshalb überzeugt, daß sie bereit sein werden, in all den Fällen, wo dies angezeigt und tunlich erscheint, sich für außerordentliche Leistungen ihrer Beamten auch erkenntlich zu zeigen.

Wir glauben aber, es den Gemeinden überlassen zu sollen, ob und wie sie solche Anerkennung gewähren wollen; denn es ist zu beachten einmal, daß die zum Heere eingezogenen Gemeindebeamten ihren Gehalt fortbeziehen und ferner, daß die Gemeinden durch die mit dem Krieg zusammenhängenden Ausgaben zum großen Teil in schwerer Weise belastet sind. Diese örtlich völlig verschiedenartig gelagerten Verhältnisse lassen es auch ausgeschlossen erscheinen, daß eine etwaige Mehrvergütung für die Arbeit der Gemeindebeamten in einheitlicher Weise geregelt wird.

Wir geben anheim, auch die beiden Verbände der Ratschreiber und Gemeindecerner von unserer Auffassung zu verständigen.

**Großh. Badisches Ministerium des Innern.**



### Bezirksverein Bonndorf.

Am Sonntag, den 28. November 1915 fand in der Restauration Schnizer zu Bonndorf die diesjährige Bezirksvereinsversammlung statt, die trotz des schlechten Wetters und der großen Kälte von 30 Mitgliedern besucht war. Die Herren Amtsrevisoren Herold und Holderer hatten die Liebenswürdigkeit, in längeren Ausführungen über Familienunterstützungen, Wochenhilfe, Kriegsleistungen, Einquartierung und Servisliquidationen zu sprechen und den Herren Kollegen manchen guten Ratsschlag zu erteilen, so daß der Nachmittag nur zu rasch verlief und die Kollegen ihre oft recht weite Heimreise antreten konnten. Vorstand Lüber sprach den beiden Herren Amtsrevisoren namens der Herren Kollegen für die so belehrenden Worte den besten Dank aus Mit dem Wunsche, in nächster Sitzung auch die im Felde stehenden Rechner wieder gesund und munter begrüßen zu können, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

**Weinheim** Am 28. November v. Js. tagten in Weinheim im Hotel zu den „vier Jahreszeiten“ die Rechner des Kreises Weinheim. Eine Tagesordnung war nicht aufgestellt, vielmehr war eine freie Aussprache über verschiedene Berufsangelegenheiten gewünscht worden. Vor Eintritt in die Aussprache gedachte der stellvertretende Kreis-Vorsitzende, Herr Stadtrechner Koch von Weinheim, in warmen Worten des verstorbenen Kreisvorsitzenden, Rechners und Mitbegründers unseres Vereins, des Herrn Buchhalters Benzinger in Feudenheim-Mannheim. Er führte aus, daß unser lieber, verdienstvoller Kollege Benzinger die Augen für immer schloß, als an den Grenzen Deutschlands die ersten feindlichen Schüsse fielen. Die große Zeit durfte unser begeistertster Vaterlandsfreund nicht mehr erleben. Zum ehrenden Andenken erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.

Neben anderen Berufs- und Vereinsangelegenheiten wurde hauptsächlich auch die Angelegenheit wegen der Vergütungen für **außerordentliche Dienstleistungen** während der Kriegszeit besprochen.

Wegen der schwierigen Betreibung der Anlage erfolgte ebenfalls eine rege Aussprache. Es bestand allgemein die Ansicht, daß wegen der tiefen Zeit mit aller Schonung vorgegangen werden müsse.

Der Vorsitzende gab auch das finanzielle Ergebnis der Zeitschrift für das Rechnungswesen bekannt und richtete an die Anwesenden das Ersuchen, wo dies noch nicht stattgefunden habe, auf das Abonnement zu drängen. Bei einem guten Viertel Neuen erfolgte anschließend ein gemütliches Beisammensein.

### Veruntreuungs- und Kautionsversicherung?

Ein Blick in das Verzeichnis über die Gemeinden und Krankenkassen, welche bereits eine Veruntreuungs- und Kautionsversicherung mit der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft abge-

schlossen haben, beweist, daß fragliche Versicherungsmöglichkeit noch nicht genügend bekannt sein dürfte. Zweck dieser Zeilen soll sein, in uneigentlicher Weise kurz darzulegen, warum die öffentlichen Körperschaften ein begründetes Interesse an dieser Versicherung haben müssen. Diese Versicherung geht weit über die sog. Amtssicherheit deshalb hinaus, weil dieselbe sich nicht nur auf strafbare Unordlichkeiten, sondern auch auf fehlerhafte Amtsführung d. h. auf jeden Schaden, den die Körperschaft dadurch erleidet, daß die versicherten Personen ihre Dienstpflichten verletzen oder mangelhaft wahrnehmen, erstreckt. Diese Versicherung hat sodann den weiteren Vorteil, daß sie nicht nur den Körperschaften, sondern auch den Aufsichtsorganen und Beamten persönlich Deckung bietet, d. h. wenn z. B. der Vorstand einer Krankenkasse, der Verwaltungsrat einer Sparkasse wegen mangelnder Aufsichtsführung gewärtig sein muß, zum Schadenersatz herangezogen zu werden, so ist dieser Fall bis zur Höhe der Versicherung erledigt, wenn nicht Vorbehalt nachgewiesen werden kann. Der Wert der Versicherung liegt also wesentlich darin, daß nicht lediglich nur Schutz gegen Unterschlagung geboten, sondern auch Schadenersatzansprüchen wegen mangelhafter, fehlerhafter Amtsführung vorgebeugt ist. Die Versicherung entspricht den gesetzlichen Vorschriften über Sicherheitsleistung und kann mit Rücksicht auf die etwa nur 5 M pro Tausend betragende Jahresprämie und die große Bequemlichkeit für die zur Sicherheitsleistung verpflichteten Beamten nicht befürwortend genug auf diese Einrichtung hingewiesen werden.

### Bad. Amtsrevisorenverein.



Am 19. Januar d. Js. verstarb in Baden-Baden unerwartet rasch im Alter von 34 Jahren an den Folgen einer Blinddarmoperation unser allverehrter Amtsgenosse

### Georg Schweinfurth

Revisor bei Gr. Bezirksamt Mehlkirch  
seit Kriegsausbruch Lazarettinspektor beim  
Reserve Lazarett Baden-Baden.

Wie im Staatsdienst, so hat er sich auch in seiner Eigenschaft als Lazarettinspektor mit der größten Gewissenhaftigkeit und lobenswerthem Eifer seinen Dienstaufgaben unterzogen. Mitten aus seiner dem Vaterland gewidmeten Tätigkeit ist er, wie der Soldat auf dem Schlachtfelde, durch den Tod abberufen worden.

Wir werden diesem pflichtbewußten, hochgeschätzten und wegen seines allzufrühen Todes allgemein betraurten Amtsgenossen ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.



**Nachricht.**

In dem Aufsatz „Vertliche Kirchensteuer oder Gemeindeguschüsse“ in Nr. 1 dieser Zeitschrift ist ein kurzer Satz ausgelassen worden. Auf Seite 6 Zeile 3 ist nach dem Worte „folgendes“ einzuschalten:

„Der Pfarrei stand zu:“

Die Leser werden gebeten, dies handschriftlich nachzutragen:

**Anfrage:**

Welche Stadt hat in ihrer Buchhaltung oder in der Steuerverrechnung das „Kontoblattsystem“ statt des Buchsystems in Verwendung?

Wir bitten um Mitteilungen aus dem Leserkreise und um Zusendung von darauf Bezug habenden Formularen, Abbildungen, Dienstinstruktionen und sonstigen Behelfen an die Verwaltung der „Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc.“ in Bonndorf i. Schw.

## Wegweiser durch die gesamte Kriegsvorsorgung

In unserem Verlag ist ein von sachverständiger Seite bearbeiteter Wegweiser durch die gesamte Kriegsvorsorgung erschienen, welcher jedermann, ganz besonders aber den Behörden und Beamten wertvolle Dienste leisten wird. Der Wegweiser umfasst 52 Seiten und behandelt in eingehender und übersichtlicher Weise folgende Gegenstände:

- I. Familienunterstützungsgesetz
- II. Kriegswochenhilfe
- III. Mannschafsvorsorgungsgesetz und Militärhinterbliebenengesetz
- IV. Kriegsteilnehmer und Sozialversicherung
  - A. Krankenversicherung
  - B. Invalidenversicherung
  - C. Angestelltenversicherung
  - D. Privatversicherung
- V. Rechtsschutz der Kriegsteilnehmer
- VI. Kriegsbeschädigte
- VII. Zahlung der Löhnung an Angehörige von Gefangenen und Vermissten
- VIII. Vergleiche mit Oesterreich
- IX. Teuerung, Wertfälle, Mahnungen.
  - : Einzelpreis nur 50 Pfg. :

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

## Bekanntmachung.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Mosbach sucht wegen bevorstehender Einberufung des **Schriftführers** eine zur Stellvertretung geeignete Persönlichkeit zum baldigen Eintritt für die Kriegsdauer. Monatsgehalt **M. 150.**

Bewerber, welche im Krankenkassenwesen oder im Gemeindedienst erfahren sein müssen, wollen sich unter Vorlage der Befähigungsnachweise alsbald melden.

Der Vorstand:

Renz.

## Bülow-Salonpianos

mit Flügelton, fast neu, 8 Jahre Garantie, statt Mk. 850.— für Mk. 500.—.

### Salon-Piano

1a. Fabrikat, wenig gespielt, 5 Jahre Garantie, statt Mk. 700.— für Mk. 400.— abzugeben.

Abbildung und Prospektkatalog mit über Bülow-, Elinger-, Nagel-Pianos frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

## Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:  
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.